



GEMEINDE RASSACH

Lasselsdorf 51, A-8522 Rassach
Telefon: 03464|4060, Fax: 03464|4060-6
E-Mail: gde@rassach.steiermark.at
www.rassach.at

GZ: 004-1/671-2009

Rassach, am 18.12.2009

Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeinderates

am **17. Dezember 2009** im Sitzungssaal der Gemeinde Rassach, 8522 Lasselsdorf 51.

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr

Die Einladung erfolgte am 4. Dezember 2009 durch Kurrende.

Der Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates ist in der Anlage beigegeben.

Anwesend waren:

Bürgermeister Gernot **Becwar**

Vizebürgermeister Florian **Bretterklieber**

GR Herbert **Briante**

GR Anton **Tschuchnik**

GR Gerhard **Painsi**

GR Franz **Stelzl**

GR Reinhold **Orthaber**

GR Gottfried **Reinbacher**

GR Franz **Hemmer**

GR Franz **Erhard**

GR Josef **Simon**

Entschuldigt waren:

Kassier Walter **Ruhhütl**, GR Alois **Albrecher**, GR Josef-Horst **Kneißl** und GR Werner **Koch**

Nicht entschuldigt war: -----

Protokollführer: Aloisia Zmugg

Der Gemeinderat ist beschlussfähig. Die Sitzung ist öffentlich.

Vorsitzender: Bürgermeister Gernot Becwar

Parteienverkehr: Dienstag und Donnerstag von 7:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:30 Uhr, Freitag von 7:30 bis 12:00 Uhr

Bürgermeistersprechtag: nach telefonischer Vereinbarung 0664/410 80 97

Bankverbindung: Steiermärkische Sparkasse; BLZ: 20815; Kto.Nr.: 05900-001495, DVR-Nr.: 0488950, UID-Nr.: ATU59447058

www.rassach.at

Tagesordnung:

1.	Eröffnung und Begrüßung sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit
2.	Verlesung des letzten Sitzungsprotokolls und Genehmigung
3.	Fragestunde nach § 54 Abs. 4 Gemeindeordnung
4.	Voranschlag für das Jahr 2010 – Beschlussfassung durch den Gemeinderat
5.	Mietvertrag Sporthaus Lasselsdorf
6.	Kleinregion Stainz – Beschlussfassung Satzungen
7.	Beschlussfassung über den Überziehungsrahmen/Kassenkredit in der Höhe von € 253.000,-- für 2010
8.	Überziehungen im Haushaltsjahr 2009
9.	Berichte des Bürgermeisters
10	Änderung der Abfallabfuhrordnung vom 29.10.2009

TOP 1) Eröffnung und Begrüßung sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung, begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Der Bürgermeister teilt mit, dass folgende Gemeinderatsmitglieder für ihr Fernbleiben zur Gemeinderatssitzung entschuldigt sind: GK Walter Ruhhütl, GR Alois Albrecher, GR Josef Horst Kneißl und GR Werner Koch.

Der Bürgermeister stellte hierauf gemäß § 54 Abs. 3 der Stmk. Gemeindeordnung infolge Dringlichkeit den Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung wie folgt:

Der Tagesordnung möge ein weiterer Tagesordnungspunkt hinzugefügt werden: **10) Änderung der Abfuhrverordnung vom 29.10.2009**

Der Bürgermeister ersuchte um Abstimmung über seinen Antrag.
Der Gemeinderat genehmigt den Antrag des Bürgermeisters einstimmig und nimmt hierauf die vorliegende erweiterte Tagesordnung zustimmend zur Kenntnis.

TOP 2) Verlesung des letzten Sitzungsprotokolls und Genehmigung

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 29. Oktober 2009, welches an alle Gemeinderatsmitglieder schriftlich ergangen ist, genehmigen.

Der Bürgermeister ersucht um Wortmeldungen.

Da keine Wortmeldungen erfolgen ersucht der Bürgermeister hierauf um Abstimmung über seinen Antrag. Der Gemeinderat beschließt den Antrag des Bürgermeisters einstimmig.

TOP 3) Fragestunde nach § 54 Abs. 4 Gemeindeordnung

GR Hemmer erkundigt sich über den Weg „Fasterl bis Schliefersteiner“

Der Bürgermeister berichtet über die Vorsprache der Eltern wegen der Gefährlichkeit dieses Schulweges. Nach einem telefonischen Rundumschluss des Vorstandes wurde mit der Straßenverwaltung und mit Frau Schliefersteiner Kontakt aufgenommen. Nach positiven Erledigungen wurde der Weg gemeinsam mit der Straßenverwaltung gebaut. Der Weg ist bereits vermessen. Frau Schliefersteiner bekam € 12,00 pro m². Als Dank wurde die Straßenmeisterei von der Gemeinde zum Essen bei der Weihnachtsfeier eingeladen.

GR Hemmer erkundigt sich weiter über die „Ganztagsschule“

Der Bürgermeister berichtet über die Nachmittagsbetreuung, die derzeit von 5 Kindern in Anspruch genommen wird. Das Essen wird im Dorfgasthaus eingenommen. Die Kosten belaufen sich im Jahr auf ca. € 11.000,00. Dies wurde auch im Gemeinderat bereits beschlossen.

GR Hemmer erkundigt sich über einen neuen Stromanbieter

Der Bürgermeister antwortet, dass gemeinsam mit den Gemeinden Georgsberg, Marhof, Stallhof, Stainz und Staintal ein Projekt ausgearbeitet werden soll und gemeinsam nach Varianten eines neuen Stromanbieters gesucht werden wird.

GR Reinbacher erkundigt sich über die bereits vom Bürgermeister gegebene mündliche Zusage über die Asphaltierung der Zufahrt zur Maistrocknungsanlage HESELE.

Der Bürgermeister berichtet, dass die Asphaltierung heuer durchgeführt werden sollte, doch durch die Bautätigkeit von Hesele im Bereich der Trockenanlage dies nicht möglich war.

Nachdem keine weiteren Fragen gestellt werden, wird mit dem nächsten Tagesordnungspunkt **fortgesetzt.**

TOP 4) Voranschlag für das Jahr 2010 Beschlussfassung durch den Gemeinderat

Der Voranschlagsentwurf wurde den politischen Parteien zugestellt und zwei Wochen hindurch im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

Schriftliche Einwendungen zum Voranschlagsentwurf wurden **keine** eingebracht.

Der bereits erstellte Voranschlag für das Jahr 2010 wird vom Bürgermeister vollinhaltlich und ausführlichst dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Vor allem der erstmalige Abgang von € 68.400,00 wurde mit den geringeren Einnahmen aus den Ertragsanteilen und den vermehrten Ausgaben im Sozialbereich begründet. Dies macht bereits einen Betrag von über € 145.000,00 aus. Durch Einsparungen in anderen Bereichen konnte der Abgang auf € 68.400,00 verringert werden.

Nach eingehender Beratung und ausführlicher Diskussion sowie Beantwortung aller gestellten Fragen zum Voranschlagsentwurf für das Haushaltsjahr **2010** hat der Gemeinderat folgende **einstimmige** Beschlüsse gefasst:

I. Festsetzung des Voranschlages

VORANSCHLAG ORDENTLICHER HAUSHALT				
	Einnahmen		Ausgaben	
	2010	2009	2010	2009
Vertretungskörper, Allgem. Verwaltung	12.500,00	6.100,00	255.300,00	254.800,00
Öffentliche Ordnung u. Sicherheit	400,00	400,00	33.000,00	31.900,00
Unterricht, Erziehung, Sport	120.400,00	124.800,00	398.500,00	389.100,00
Kunst und Kultur	500,00	500,00	29.200,00	31.800,00
Soziale Wohlfahrt	1.000,00	700,00	211.200,00	181.300,00
Gesundheit	500,00	400,00	29.600,00	35.200,00
Straßen- und Wasserbau	11.100,00	16.000,00	117.600,00	104.800,00
Wirtschaftsförderung	400,00	200,00	31.000,00	30.800,00
Dienstleistungen	413.200,00	372.300,00	442.700,00	401.700,00
Finanzwirtschaft	962.100,00	1.078.600,00	42.400,00	138.600,00
	1.522.100,00	1.600.000,00	1.590.500,00	1.600.000,00

A. ORDENTLICHER HAUSHALT

Summe der Einnahmen € 1.522.100,00

Summe der Ausgaben € 1.590.500,00

Abgang: € 68.400,00

B. AUSSERORDENTLICHER HAUSHALT

Summe der Einnahmen € 487.500,00

Summe der Ausgaben € 487.500,00

Abgang: € 0,00

II. Festsetzung der Steuerhebesätze

Für die übrigen Gemeindeabgaben werden nachstehende Hebesätze festgesetzt:

Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 500 v.H. der Messbeträge

Grundsteuer B (sonstige Grundstücke) 500 v.H. der Messbeträge

Kommunalsteuer wird im Höchstausmaß erhoben.

Lustbarkeitsabgabe

Die Lustbarkeitsabgabe wird in der mit GR-Beschluss vom 06.08.2003 festgesetzten Höhe im HH-Jahr 2010 weitererhoben.

Hundeabgabe

Die Hundeabgabe wird in der mit GR-Beschluss vom 17.12.2009 festgesetzten Höhe im HH-Jahr 2010 weitererhoben:

Nutz- und Wachhunde: für den ersten sonstigen Hunde sowie Nutz- und Wachhund € 2,18

für jeden weiteren sonstigen Hund € 4,36

III. Der Höchstbetrag der Kassenkredite,

die im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltes in Anspruch genommen werden dürfen, wird mit € 253.000,00 festgesetzt. In diesem Höchstbetrag sind € 0,00 Kassenkredite enthalten, die auf Grund früherer Ermächtigungen aufgenommen und noch nicht zurückgezahlt sind.

IV. Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen,

die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltes bestimmt sind, wird auf € 150.000,00 festgesetzt. Dieser Gesamtbetrag ist nach dem außerordentlichen Voranschlag für folgende Zwecke zu verwenden:

Abwasserbeseitigung „Krampelgraben“ und restliche Bauvorhaben € 150.000,00

V. Der Dienstpostenplan

VI. Mittelfristige Finanzplanung Planjahre 2010 – 2012

TOP 5) Mietvertrag Sporthaus Lasselsdorf

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den vorgelegten Mietvertrag (Mietobjekt ist das auf dem Lageplan ersichtliche Sporthaus), abgeschlossen zwischen der Gemeinde Rassach, vertreten durch den Bürgermeister Gernot Becwar und die unten gefertigten Gemeindefraktanten als Vermieterin einerseits und dem Verein „Sportlergruppe Lasselsdorf“ vertreten durch den Obmann Werner Krenn und dem Kassier Josef Unterkofler als Mieter andererseits, beschließen. In diesem Mietvertrag wurde ein jährlicher Mietzins in Höhe von € 2.900,00 zuzüglich 20% Umsatzsteuer, der bis längstens 31. August eines jeden Jahres zu bezahlen ist, festgesetzt.

Das Mietverhältnis beginnt am 1. Jänner 2010 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Der Antrag des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat **einstimmig** beschlossen.

TOP 6) Kleinregion Stainz – Beschlussfassung Satzungen

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat, dass die Gemeinde Rassach mit Gemeinderatsbeschluss vom 20. Dezember 2007, TOP 11.) der Kleinregion Stainz beigetreten ist.

Die Kleinregionen werden neu in § 38a der Gemeindeordnung geregelt. Die Gemeinden Georgsberg, Marhof, Rassach, Stainz, Staintal und Stallhof schließen sich aufgrund ihrer übereinstimmenden Gemeinderatsbeschlüsse zum Zwecke der Erfüllung der in den Satzungen angeführten Aufgaben als Gemeindeverband zusammen. Der Verband wird durch Verordnung der Landesregierung genehmigt und besitzt Rechtspersönlichkeit.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Satzungen der Kleinregion Stainz, wie sie im Entwurf vorliegen, zu beschließen. **(Beilage: Satzungen)**

Der Antrag des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat **einstimmig** beschlossen.

TOP 7) Beschlussfassung über den Überziehungsrahmen/Kassenkredit in der Höhe von € 253.000,-- für 2010

Der Bürgermeister berichtet dem Gemeinderat, dass 2 Vergleichsanbote (Die Steiermärkische und die Raiffeisenbank Lieboch-Stainz) betreffend Kontoüberziehungen gemäß § 82 der GemO eingeholt wurden.

Der Höchstbetrag des Kassenkredites ist im Voranschlag 2010 in der Höhe von € 253.000,00 (das sind ein Sechstel der veranschlagten ordentlichen Gesamteinnahmen) festgesetzt und wird zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltes in Anspruch genommen.

Nach Prüfung der zwei Angebote stellt der Bürgermeister den Antrag, die Steiermärkische Stainz den Zuschlag zu erteilen.

Der Antrag des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat **einstimmig** angenommen.

TOP 8) Überziehungen im Haushaltsjahr 2009

Der Bürgermeister berichtet dem Gemeinderat, dass im Zuge der Vorarbeiten des Rechnungsabschlusses 2009 Haushaltskonten Überziehungen des Voranschlagsbetrages aufweisen. Der Bürgermeister verliest die einzelnen Konten und stellt den Antrag um nachträgliche Beschlussfassung.

1/010/042 Amtsausstattung	Server, Monitore	€ 8.000,00
1/163/617 Freiw. Feuerwehr	Instandhaltung Fahrzeug	€ 4.826,93
1/612/611 Gemeindestraßen	Instandhaltung von Straßenbauten	€ 13.440,00

Alle Überziehungen werden vom Gemeinderat **einstimmig** beschlossen.

TOP 9) Berichte des Bürgermeisters

- Schreiben FA7A vom 27.11.2009 Vorlage der **Kanalabgabenordnung** wurde zur Kenntnis genommen.
- Militärkommando Stellungnahme **FWP 4.0** keine Einwendungen
- Teilungsurkunde **Gehweg** Schließsteiner, DI Roland Krois
- Protokoll des Prüfungsausschusses v. 12.11.2009
- 19. Gemeindeball 09.01.2010
- 2. Blaulichtball 16.01.2010

TOP 10) Änderung der Abfallabfuhrordnung vom 29.10.2009

Der Bürgermeister berichtet, dass die in der Gemeinderatssitzung vom 29.10.2009 beschlossene Abfallabfuhrordnung der Gemeinde Rassach zur Verordnungsprüfung an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung übermittelt wurde. Seitens der FA 7A wurde mit 10.11.2009 folgende Stellungnahme abgegeben:

- Bei der Berechnung für Ferienwohnungen ist von der geringsten Einheit auszugehen, da es sonst zur Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes kommt.

Es wird ersucht, die gegenständliche Verordnung im Sinne der obigen Ausführung abzuändern und die im Gemeinderat beschlossene Änderung mit dem Nachweis über die erfolgte öffentliche Kundmachung der FA 7A zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

Der Bürgermeister stellte hierauf den Antrag, der Gemeinderat möge folgende Änderung der Abfallabfuhrverordnung beschließen:

§ 16

- (1) Als Grundlage der Berechnung wird die Personenanzahl der Liegenschaft bzw. die Mitarbeiteranzahl bei Gewerbebetrieben und sonstigen Einrichtungen herangezogen. In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet (z.B. Erhaltung und Betrieb des Altstoffsammelzentrums, nachhaltige Umwelt- und Abfallberatung, Verwaltungskosten u.s.w.).

Die Grundgebühr beträgt pro Person und Jahr: 10,24 EUR

Bei Gewerbebetrieben und sonstigen Einrichtungen beträgt die Grundgebühr:

0-5 Mitarbeiter (Faktor 3 Personen)	30,72 EUR
6-19 Mitarbeiter (Faktor 6 Personen)	61,44 EUR
> 20 Mitarbeiter (Faktor 9 Personen)	92,16 EUR

Befinden sich Wohnhaus und Betrieb auf ein und derselben Liegenschaft und werden gemeinsame Abfallsammelbehälter verwendet, so wird als Bemessungsgrundlage für die Grundgebühr der Betrieb herangezogen.

Der Bürgermeister ersucht den Gemeinderat um Abstimmung über seinen Antrag.

Der Antrag des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat **einstimmig** genehmigt.

Anschließend bedankt sich der Bürgermeister bei allen Fraktionen für die ausgezeichnete und auch kameradschaftliche Zusammenarbeit und ersucht auch im neuen Jahr 2010 in diesem Sinne weiterzuarbeiten. GR Gottfried Reinbacher lud danach die Gemeinderäte und Mitarbeiter in der Kanzlei anlässlich seines 50. Geburtstages zum gemütlichen Beisammensein.

Der Bürgermeister schließt die Sitzung des Gemeinderates um 20.00 Uhr

vorgelesen – genehmigt - unterschrieben

Rassach, am

.....
Vorsitzender

Schriftführer

Schriftführer

Beilage Satzungen

Vereinbarung über die Errichtung eines Gemeindeverbandes für die Kleinregion Stainz

PRÄAMBEL

Die Gemeinden Georgsberg, Marhof, Rassach, Stainz, Stainztal und Stallhof der **Kleinregion Stainz** schließen sich aufgrund ihrer übereinstimmenden Gemeinderatsbeschlüsse gemäß §§ 3 und 4 Stmk. Gemeindeverbandsorganisationsgesetz (GVOG 1997), LGBl. Nr. 66/1997, i.d.F. LGBl. Nr. 92/2008, i.V.m. § 38a Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, i.d.F. LGBl. Nr. 92/2008, zum Zwecke der Erfüllung der in den nachstehenden Satzungen angeführten Aufgaben als **Gemeindeverband** zusammen.

Der Verband wird durch Verordnung der Landesregierung genehmigt und besitzt Rechtspersönlichkeit.

Der Gemeindeverband hat folgende

SATZUNG.

§ 1

Name und Sitz des Gemeindeverbandes

Der Gemeindeverband führt den Namen Kleinregion Stainz. Er hat seinen Sitz in Stainz.

§ 2

Namen der Verbandsgemeinden

Dem Gemeindeverband gehören folgende Gemeinden an:

Georgsberg
Marhof
Rassach
Stainz
Stainztal
Stallhof

§ 3

Verbandszweck und Aufgaben

- 1) Abstimmung der Entwicklung und Planung einer effizienten gemeinsamen Besorgung kommunaler Aufgaben.
- 2) Erstellung und Weiterentwicklung des **kleinregionalen Entwicklungskonzeptes (KEK)**, in welchem die koordinierten Themen- und Entwicklungsschwerpunkte zu definieren und jene kommunalen Aufgaben der Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung festzulegen sind, die künftig gemeinsam besorgt werden sollen.

§ 4

Organe

1) Kleinregionsversammlung (Verbandsversammlung)

- a) Die Kleinregionsversammlung besteht aus allen Gemeinderatsmitgliedern der Gemeinden der Kleinregion sowie jenen Bürgermeistern, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind („Volksbürgermeister“). Sie hat, abgesehen von den unter lit. b) genannten Aufgaben, ausschließlich die Erstellung und Weiterentwicklung des KEK zu besorgen.
- b) Die Kleinregionsversammlung hat gemäß § 7 Abs. 3 GVOG folgende gesetzliche Aufgaben:
 - die Wahl der weiteren Organe;
 - Beschlüsse über den Beitritt oder das Ausscheiden einer Gemeinde sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes;
 - Beschlüsse über Änderungen der Vereinbarung, insbesondere solche aus Anlass des Beitrittes oder des Ausscheidens einer Gemeinde;
 - Beschlüsse über den Voranschlag und Rechnungsabschluss;
 - die Festsetzung von Beiträgen und Entgelten für die Benützung von Einrichtungen und Anlagen des Gemeindeverbandes;
 - die Erlassung von Verordnungen nach § 8 Abs. 3 GVOG.
- c) Die Kleinregionsversammlung ist durch den Obmann bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, einzuberufen. Weiters dann, wenn es die Aufsichtsbehörde oder ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung verlangt.
- d) Die Kleinregionsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Fünftel der Stimmberechtigten anwesend sind. Zu einem gültigen Beschluss der Kleinregionsversammlung ist weiters eine drei Fünftel Stimmenmehrheit der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Stimmberechtigten erforderlich, wobei diese Stimmenmehrheit mindestens drei Fünftel der durch die anwesenden Stimmberechtigten repräsentierten Wohnbevölkerung entsprechen muss. Wird über das KEK abgestimmt, so ist darüber in seiner Gesamtheit nur eine Zustimmung oder Ablehnung des Antrages möglich; inhaltliche Änderungen des vom Kleinregionsvorstand zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegten KEK können von der Verbandsversammlung nicht vorgenommen werden.

2) Kleinregionsvorstand (Verbandsvorstand)

- a) Der Kleinregionsvorstand besteht aus allen Bürgermeisterinnen/Bürgermeistern der einer Kleinregion angehörigen Gemeinden und ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Fünftel der Stimmberechtigten anwesend sind; eine Wahl gemäß § 21 Abs. 1 GVOG 1997 hat daher nicht zu erfolgen.
- b) Der Kleinregionsvorstand ist unabhängig von der Zahl der angehörigen Gemeinden jedenfalls zu bestellen.
- c) Jedes Mitglied des Kleinregionsvorstandes ist auch in der Kleinregionsversammlung stimmberechtigt.
- d) Die Vorlage des KEK an die Kleinregionsversammlung kann nur durch Einstimmigkeit der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- e) Für die Gültigkeit anderer Beschlüsse ist eine drei Fünftel Mehrheit der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Stimmberechtigten erforderlich, wobei diese Stimmenmehrheit mindestens drei Fünftel der durch die anwesenden Stimmberechtigten repräsentierten Wohnbevölkerung entsprechen muss

3) **Kleinregionvorsitzende/Kleinregionvorsitzender** (Verbandsobfrau/Verbandsobmann)

- a) Die/der Kleinregionvorsitzende ist aus der Mitte der Kleinregionversammlung i. S. des § 23 GemO (Bürgermeisterwahl) zu wählen.
- b) Aufgaben:
 - Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen.
 - Vollziehung der durch die Kollegialorgane des Gemeindeverbandes gefassten Beschlüsse.
 - Laufende Verwaltung des Gemeindeverbandes als Träger von Privatrechten.
 - Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes als deren Vorstand.
- c) Die Kleinregionversammlung wählt aus der Mitte des Vorstandes zwei Stellvertreter. § 24 Abs. 1 GemO gilt sinngemäß.

4) **Prüfungsausschuss**

- a) Die Kleinregionversammlung hat aus ihrer Mitte i. S. des § 86 GemO einen Ausschuss zur Überprüfung der gesamten Gebarung des Verbandes zu wählen.
- b) Die Anzahl der Mitglieder bestimmt die Kleinregionversammlung.
- c) Der Prüfungsausschuss hat mindestens zweimal im Jahr zu prüfen, ob die Gebarung wirtschaftlich, zweckmäßig, sparsam und richtig geführt wird.

5) **Fach- und Verwaltungsausschüsse**

- a) Die Versammlung **kann** aus ihrer Mitte Ausschüsse für besondere Fach- oder Verwaltungsaufgaben **wählen**.
- b) Die Zusammensetzung ergibt sich aus der Stärke der in der Kleinregionversammlung vertretenen Wahlparteien.

§ 5

Geschäftsführung

Grundsätzlich gelten für die Geschäftsführung – soweit in dieser Satzung nicht etwas Anderes vorgesehen ist - die Bestimmungen des zweiten Hauptstückes, III. Abschnitt der Stmk. Gemeindeordnung 1967 sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Obfrau/der Obmann die Aufgaben des Bürgermeisters, der Vorstand die Aufgaben eines Gemeindevorstandes und die Versammlung die Aufgaben eines Gemeinderates erfüllen.

§ 6

Kostentragung

Die aus der Tätigkeit des Gemeindeverbandes erwachsenden Kosten werden im Sinne des § 8 GVOG auf die verbandsangehörigen Gemeinden wie folgt aufgeteilt:
Alle anfallenden Kosten werden zu 50 % nach der Einwohnerzahl und zu 50 % nach dem Ist-Steueraufkommen aufgeteilt.

Die in diesem Kostenaufteilungsschlüssel maßgebende Zahl der Wohnbevölkerung und das Steueraufkommen werden jährlich angepasst.

Maßgeblich für die Wohnbevölkerung sind die zum Stichtag des 1.1. des Jahres erhobenen Einwohnerzahlen, die nach der Anzahl jener Personen ermittelt werden, die zu diesem Zeitpunkt in den jeweiligen Gemeinden mit Hauptwohnsitz gemeldet waren.

Für das Steueraufkommen gelten die Summen, die von der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg für die Erstellung der Voranschläge bekanntgegeben werden.

§ 7

Vermögensrechtliche Ansprüche und Haftung

Gemäß § 9 GVOG haften die verbandsangehörigen Gemeinden dritten Personen gegenüber für die vom Gemeindeverband eingegangenen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand. Untereinander haften sie entsprechend dem gemäß § 6 dieser Vereinbarung bestimmten Verhältnis.

§ 8

Beitritt und Austritt

- 1) Gemeinden können durch schriftlichen Antrag, der der Annahme durch die Verbandsversammlung bedarf, beitreten.
- 2) Verbandsangehörige Gemeinden können auf dieselbe Weise ihr Ausscheiden aus dem Gemeindeverband erklären. Die Annahme der Erklärung über das Ausscheiden einer Gemeinde kann dann nicht verweigert werden, wenn der Zweck des Gemeindeverbandes durch das Ausscheiden dieser Gemeinde nicht gefährdet wird und weiters gewährleistet ist, dass die ausscheidende Gemeinde die ihr nunmehr wieder zufallenden Aufgaben selbst besorgen kann. Auf die Rückerstattung von geleisteten Beiträgen besteht kein Rechtsanspruch.
- 3) Bei der Beschlussfassung über das Ausscheiden einer Gemeinde ist diese nicht stimmberechtigt.
- 4) Die Beschlüsse des Gemeindeverbandes i. S. des § 8 dieser Satzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 9

Auflösung des Verbandes

- 1) Die Auflösung des Gemeindeverbandes erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung nach Maßgabe der im § 4 Abs. 1 lit. d) festgelegten Abstimmungserfordernisse, wenn die Auflösung von zwei Drittel der Mitgliedsgemeinden verlangt wird oder bei Wegfall des Verbandszweckes.
- 2) Der Auflösungsbeschluss des Gemeindeverbandes bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde